

Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 12.07.2024 über die Durchsetzbarkeit von Empfehlungen des Datenschutzbüros, die vom Datenschutzausschuss im Rahmen von Datenschutzprüfungen und -inspektionen genehmigt wurden

Der Präsident des Europäischen Patentamts,

gestützt auf Artikel 10 (2) a) und Artikel 10 (2) i) des Europäischen Patentübereinkommens,

gestützt auf die Artikel 1b und 32a des Statuts und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften (Datenschutzvorschriften, DSV), insbesondere Artikel 43 (1) d) und (2) sowie Artikel 47 (1) DSV,

gestützt auf die Methodik für Datenschutzprüfungen und die Methodik für Datenschutzinspektionen, die vom Präsidenten genehmigt wurden,

beschließt:

Artikel 1

Wird bei Datenschutzprüfungen oder -inspektionen im Rahmen von Artikel 43 (1) d) DSV eine Incompliance festgestellt und erlässt der Datenschutzbeauftragte Empfehlungen zu ihrer Behebung, so werden diese Empfehlungen kraft dieses Beschlusses verbindlich und durchsetzbar, sofern sie vom Datenschutzausschuss validiert wurden.

Artikel 2

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 07.07.2023 über die Durchsetzbarkeit von Empfehlungen des Datenschutzbüros, die vom Datenschutzausschuss im Rahmen von Datenschutzprüfungen und -inspektionen genehmigt wurden, außer Kraft.

Dieser Beschluss tritt am 12.07.2024 in Kraft.

Geschehen zu München am 12.07.2024



António Campinos

Präsident